

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23.

Marienwerder, den 6. Juni.

1877.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Telegraphische Postanweisungen im Verkehr mit Belgien.

Im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien sind vom 1. Juli d. J. ab telegraphische Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 300 Mark bezw. 375 Franken zulässig. Für telegraphische Postanweisungen nach Belgien hat der Absender im Voraus zu entrichten: die Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und eine Gebühr von 25 Pfennig für Beforgung des Telegramms von der Post zur Telegraphenanstalt, wenn letztere sich nicht im Postgebäude mitbefindet. Sofern der Absender die Bestellung am Bestimmungsorte durch besonderen Boten verlangt, wird das Silberbestellgeld vom Empfänger erhoben.

Berlin W., den 21. Mai 1877.
Der General-Postmeister.
Stephan.

2) Bekanntmachung.

Beitritt Japans zum Allgemeinen Postverein.

Zum 1. Juni tritt das Japanische Reich dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für die Briefsendungen nach und von Japan beträgt vom obigen Zeitpunkte ab: für frankirte Briefe 40 Pfennig und für unfrankirte Briefe 60 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pfennig; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 24. Mai 1877.
Der General-Postmeister.
Stephan.

3) Bekanntmachung.

Telegraphischer Verkehr mit der Türkei.

Vom 1. Juni ab werden auf türkischem Gebiet nur Telegramme in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache befördert.

Berlin W., den 31. Mai 1877.

Kaiserliches General-Telegraphenamts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung Ausgegeben in Marienwerder den 7. Juni 1877.

vom 12. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schlumm in Osterwick zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XII. Standesamtsbezirk, Osterwick, Kreises Königsberg, statt des Besitzers Oslander in Osterwick, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 17. Mai 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. April 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Inspektors König in Grodzyczno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den XII. Standesamtsbezirk, Grodzyczno, Kreises Löbau, statt des Amtschreibers August Gabriel in Grodzyczno, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 17. Mai 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Pallavicini in Barkensfelde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den X. Standesamtsbezirk, Barkensfelde, Kreises Schlochau, statt des Besitzers und Schöffen Platau in Heinrichswalde, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 22. Mai 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. Februar 1876 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Oslander in Osterwick zum Standesbeamten für den XI. Standesamtsbezirk, Frankenhagen Kreises Königsberg, statt des Postexpeditors Wendt in Frankenhagen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 28. Mai 1877.
Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung 1. des Gutsbesizers Koch in Mlynsl zum Standes-

beamten für den XI. Standesamtsbezirk, Dubielno, Kreis des Kulm, statt des Hauptmanns a. D. von Walter in Königlich Neudorf,

2. des Besitzers Stenzel in Dubielno zum Stellvertreter des Standesbeamten für den gedachten Bezirk, statt des Gutsbesitzers Koch in Mlynsk, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 28. Mai 1877.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
v. Horn.

9) Offene Waldwärterstelle.

Die zu der königlichen Oberförsterei Gollub, im Strasburger Kreise, gehörige Waldwärter-Stelle Baranik, mit welcher jetzt neben freier Dienstwohnung und einiger Ländereinkünfte ein baares Gehalt von 396 Mark jährlich verbunden ist, soll zum 1. Juli d. J. besetzt werden.

Zur Forstverforgung berechnigte Anwärter der Jägerklasse A. I. und A. II. werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihres von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs und ihrer vollständigen Dienst- und Führungs-Zeugnisse hierher einzusenden.

Marienwerder, den 24. Mai 1877.

Königliche Regierung.

10) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 16. d. M. bestimmt, daß in Rücksicht auf die neuerdings eingetretene außergewöhnliche Erhöhung des Einkaufspreises des Chinins, sowie des Kalium jodatum an Stelle der in der Königlich preussischen Arzneitaxe für 1877 festgestellten Preise für Chinin und mehrere seiner Präparate und für Kalium jodatum und Unguentum Kalii jodati fortan folgende Positionen in Geltung zu treten haben:

Chininum	1 Decigramm	15 Pf.
„ bisulfuricum	1 Decigramm	15 Pf.
„ bromatum	1 Decigramm	15 Pf.
„ hydrochloricum	1 Decigramm	15 Pf.
„ „	1 Gramm 1 M.	30 Pf.
„ sulfuricum	1 Decigramm	15 Pf.
„ „	1 Gramm 1 M.	15 Pf.
Kalium jodatum	1 Gramm	10 Pf.
„ „	10 Gramm	85 Pf.
Unguentum kalii jodati	10 Gramm	20 Pf.

Marienwerder, den 25. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden der Holzhändler Heymann und Kanterson in Birklitz, Kreis Stuhm, und des Gutsbesitzers Martens in Königlich Bislaw, Kreis Tuchel, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Guts Louisenwalbe, Kreis Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 26. Mai 1877.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Für diejenigen Gegenstände und Maschinen, welche auf der im September d. J. in Berlin stattfindenden internationalen Spezial-Ausstellung für Leder, Lederwaaren und Eichenkultur ausgestellt werden und unverkauft bleiben, tritt auf den preussischen Staatsbahnen eine Transportbegünstigung in der Art ein, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 24. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

13) Vom 1. Juni cr. ab bis zum 1. September cr. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Rundreise- und Saisonbillets auf den Ostbahn-Stationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Konitz, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Thorn, Osterode und Korfchen Retourbillets nach Berlin für die 2. und 3. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen und mit einer Gültigkeitsdauer von 6 Wochen verkauft.

Die näheren Bedingungen und Fahrpreise sind aus den bei sämmtlichen Stationen und Haltestellen vorhandenen Prospekten zu ersehen, welche auch zu dem Preise von 10 Pfennigen pro Stück auf den Stationen verkauft, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen unentgeltlich verabfolgt werden.

Bromberg, den 24. Mai 1877.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

14) Anstellung. Bei dem königlichen Konsistorium der Provinz Preußen ist der bisherige Bureau-Diatar Ernst Ferdinand Ludwig Kunde zum dritten Konsistorial-Sekretair ernannt worden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 23.)